

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften			
Ggf. Standort	Standort Wolfenbüttel, Fakultät Recht			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Sustainability and Risk Management			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Geplant: Wintersemester 2020/2021			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	k.a., da Erstakkreditierung			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	k.a., da Erstakkreditierung			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Verantwortliche Agentur	ZEVA, Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Akkreditierungsbericht vom	25.03.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgenden Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 3 MRVO): Spätestens vor Aufnahme des Studienbetriebs müssen die tatsächlichen Partner zur Durchführung der Anwendungsworkshops benannt werden. Hierfür wäre aus Sicht der Gutachtergruppe auch die Vorlage entsprechender Letter of Intent/ Letter of Commitment ausreichend.

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): Die Beschreibungen der zu erbringenden Prüfungsleistungen müssen so formuliert werden, dass Studierende erkennen können, welche Leistungen sie zum erfolgreichen Abschluss eines Moduls erbringen müssen. Generische Formulierungen der Prüfungsleistungen sind zu vermeiden.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 5 MRVO): Zur Beurteilung der Studierbarkeit sind sowohl ein exemplarischer Prüfungsplan als auch eine transparente Darstellung, welche Prüfungsleistungen zum Abschluss eines Moduls zu erbringen sind, vorzulegen.

Auflage 4 (Kriterium § 12 Abs. 5 MRVO): Es muss sichergestellt werden, dass Wiederholungsprüfungen nicht automatisch zur Verlängerung der Studienzeit führen.

Auflage 5 (Kriterium § 11 MRVO): Die Hochschule wird aufgefordert, die Zielgruppe des Studiengangs so zu spezifizieren, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs erreicht werden können.

Auflage 6 (Kriterium § 11 MRVO): Auf Basis der Zielgruppe ist ein Konzept zu den Online- und Präsenzzeiten vorzusehen. Bzgl. der Präsenzzeiten ist genau anzugeben, wie viele Tage und wann die Studierenden vor Ort sein müssen und welche organisatorische Unterstützung (u. a. Unterbringung, Transfer, etc.) gewährt wird, bzw. wie diese gewährleistet wird.

Auflage 7 (Kriterium § 12 Abs. 1 MRVO): Es sind beispielhaft detaillierte Lehr-Lern-Konzepte für die Blended-Learning-Kurse vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass eine Vielfalt von Lehr- und Lernformen innerhalb der Kurse vorgesehen sind, insbesondere auch wie Selbststudium und Präsenzzeiten inhaltlich aufeinander aufbauen.

Auflage 8 (Kriterium § 12 Abs. 1 MRVO): Für die Application Workshops sind exemplarische Konzepte mit detaillierten Zeitplänen vorzulegen, aus denen hervorgeht, wie und mit welchen wissenschaftlichen Methoden ggfs. integrativ Nachhaltigkeit und Risikomanagement auf Masterniveau angewendet werden. Dazu gehört, inwieweit Projektmanagement von den Studierenden erwartet bzw. gelehrt wird. Insbesondere ist darzulegen, ob und wenn ja, wie sich das Anforderungsniveau der Application Workshops I bis III unterscheidet und aufeinander aufbaut.

Auflage 9 (Kriterium § 12 Abs. 6 MRVO): Für den organisatorischen Ablauf der Präsenzphasen muss ein detaillierteres Konzept vorgelegt werden. Für die Gutachtergruppe ist an dieser Stelle nicht ersichtlich, wann Präsenzphasen vor Ort durchgeführt werden und welche Module (bspw. Application Workshops) oder Prüfungen dort abgehalten werden sollen.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Eine Zustimmung gemäß § 25 I S. 3 und 4 MRVO ist nicht erforderlich, da mit dem Studienprogramm nicht die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermittelt werden soll. Es handelt sich auch nicht um einen theologischen Studiengang oder Kombinationsstudiengang.

Kurzprofil des Studiengangs

Der mit diesem Verfahren zu akkreditierende weiterbildende Masterstudiengang ergänzt als berufsbegleitendes Fernstudium das Studiengangsportfolio der Ostfalia Hochschule. Die Absolvent(inn)en des Studiengangs sollen dazu befähigt werden, die interdisziplinäre Komplexität der Themengebiete Nachhaltigkeit und Risikomanagement wissenschaftlich zu durchdringen, Zusammenhänge und gegenseitige Auswirkungen zu erfassen, zu antizipieren und daraus für ihr Tätigkeitsfeld angemessene, verantwortungsvolle Lösungsansätze zu entwickeln. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf einem faktenbasierten, analytischen Vorgehen und der kritischen Auseinandersetzung mit bestehenden Lösungsansätzen. Hierzu dienen die Lehrmodule, welche die Themenfelder Nachhaltigkeit und Risikomanagement unter verschiedenen Aspekten interdisziplinär durchleuchten und strukturieren.

Innerhalb der Hochschule wird die Organisation des Studiengangs durch das „Zentrum für wissenschaftliches, interdisziplinäres Risikomanagement und Nachhaltigkeit“ (ZWIRN) übernommen. Im ZWIRN arbeiten Lehrende und Forschende aus 12 Fakultäten der Ostfalia Hochschule zusammen. Es bildet somit eine interdisziplinäre Plattform für gemeinsame Forschungsprojekte in den Bereichen Risikomanagement und Nachhaltigkeit.

Für die Durchführung des Studiengangs wird ein Blended Learning Konzept eingesetzt, welches Online-Phasen mit Phasen der Präsenzlehre verbindet.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe erachtet die Zielsetzung des Studiengangs insgesamt als gut. Die Zusammenführung der Themenbereiche Risikomanagement und Nachhaltigkeit sieht sie als eine für die Zukunft durchaus tragfähige und spannende Kombination. Zudem eröffnet der weiterbildende Masterstudiengang durch die Durchführung als berufsbegleitendes Fernstudium einer breiten berufstätigen Zielgruppe das Studium und ermöglicht so den Einbezug aktueller Fragestellungen aus den Arbeitsumfeldern der Studierenden in die Lehre des Studiengangs. In diesen beiden Punkten sieht die Gutachtergruppe eine Stärke des Studiengangs.

Nach Begehung und auch nach weiteren nachgereichten Unterlagen sieht die Gutachtergruppe zum Zeitpunkt der Berichtserstellung nach wie vor einige Schwächen in der Regelung bzw. der Dokumentation des Studiengangs. So fehlt es an einer angemessenen Dokumentation und Qualifikationsbeschreibung der Anwendungsworkshops, welche prinzipiell das Potential haben, eine deutliche Stärke des Studiengangs zu werden. Neben weiteren Punkten (Details ausführlich im weiteren Verlauf des Berichts) stellt vor allem die zum Zeitpunkt der Berichtserstellung nicht ausreichend definierte Zielgruppe des Studiengangs ein Problem dar. Ohne eine festgeschriebene Definition (z.B. mittels Zulassungsregelungen) kann derzeit nicht sichergestellt werden, dass die Studierenden des Studiengangs über Qualifikationen und Wissensstände verfügen, welche für die Vermittlung von Inhalten und Kompetenzen auf Masterniveau erforderlich sind.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	20
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	21
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	22
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	23
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	23
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	23
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 Allgemeine Hinweise	24
3.2 Rechtliche Grundlagen	24
3.3 Gutachtergruppe	24
4 Datenblatt	25
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	25
4.2 Daten zur Akkreditierung	25
5 Glossar	26
Anhang	27

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)¹

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Regelstudiendauer des Masterstudiengangs beträgt fünf Semester, innerhalb derer 90 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Teilzeitstudiengang, innerhalb dessen die Inhalte und Kompetenzen über ein Blended-Learning-Konzept vermittelt werden. Dieses besteht aus

- online verfügbaren Lerninhalten, welche den Studierenden für einen asynchronen selbst gesteuerten Lernprozess zur Verfügung gestellt werden,
- online verfügbaren Vorübungen und Einsendeaufgaben, welche den Studierenden eine Selbstkontrolle sowie den Austausch untereinander ermöglichen sowie
- Vorlesungen mittels Webkonferenzen für eine synchrone Vertiefung der Lernprozesse. Diese werden zudem aufgezeichnet und den Studierenden für eine spätere Rezeption zur Verfügung gestellt.

Neben diesen Elementen des Fernstudiums werden die Anwendungsworkshops (je ein Modul im Umfang von fünf ECTS-Punkten in den Semestern zwei, drei und vier) des Studiengangs als einwöchige Präsenzphasen durchgeführt. Diese dienen dem Erfahrungsaustausch der Studierenden sowie der Einbindung aktueller Forschungsinhalte.

Durch die Verteilung der zu erwerbenden 90 ECTS-Punkte über insgesamt fünf Semester sowie das oben beschriebene Blended-Learning-Konzept wird eine Studierbarkeit neben einer Berufstätigkeit ermöglicht. Hierbei ist das fünfte Semester für die Master-Thesis im Umfang von 25 ECTS-Punkten zzgl. dem nachfolgenden Colloquium im Umfang von weiteren fünf ECTS-Punkten vorbehalten. Die übrigen 60 ECTS-Punkte erstrecken sich gleichmäßig auf die vorherigen vier Studiensemester.

Der Studiengang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führt zu einem weiterführenden berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet. Durch die Zulassungsordnung wird sichergestellt, dass mit Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 ECTS-Punkte erworben wurden (ausführlich s. Abschnitt „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)“). Der Studiengang setzt laut § 2 der "Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang 'Sustainability and Risk Management'" für die Zulassung den Erwerb eines ersten Hochschulabschlusses voraus und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die „Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019“ (siehe auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist entsprechend seinem Profil und dem Selbstbericht der Hochschule als anwendungsorientiert und weiterbildend gekennzeichnet und entspricht in den Vorgaben zu Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit konsekutiven Studiengängen. Mit Abschluss des Studiengangs wird ein einem konsekutiven Masterstudiengang vergleichbares Qualifikationsniveau erreicht. Dies wurde durch die Gutachtergruppe im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens überprüft und ist detailliert unter Abschnitt 2 dieses Gutachtens beschrieben. Der Studiengang sieht gemäß §§ 19-27 der "Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang 'Sustainability and Risk Management'" regelkonform eine Abschlussarbeit vor. In § 19 Abs. 1 der o.g. Ordnung wird festgeschrieben, dass die Masterarbeit zeigen soll, „dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Kontext des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.“

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Zugang zum Masterstudiengang wird durch eine Zulassungsordnung geregelt. Hiernach sind für den Zugang zum Studium der Abschluss eines ersten berufsbefähigenden Hochschulstudiums im Umfang von 210 ECTS-Punkten sowie eine qualifizierte Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr Dauer nachzuweisen. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass mit dem Abschluss des zu akkreditierenden Masterstudiengangs unter Einbezug des vorher absolvierten Bachelorstudiums in Summe 300 ECTS-Punkte erreicht werden.

Die Hochschule führt zur Zielgruppe des Studiengangs weiter aus:

„Der Studiengang richtet sich an Spezialisten, Berater und Entscheidungsträger beider Bereiche², unabhängig von ihrer Fachdisziplin. Grundlegende Kenntnisse in Wirtschaft und Technik sind hilfreich, aber nicht zwingend erforderlich. Die Teilnehmer können sich während des Studiengangs die notwendigen Grundlagen in anderen Disziplinen aneignen. Teamarbeit mit komplementären Fähigkeiten und gemeinsame Problemlösung ist ein konstitutiver Bestandteil des Programms.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 4)

Da es sich bei dem Studiengang um ein Angebot komplett in englischer Sprache handelt, ist zudem für die Zulassung zum Studiengang der Nachweis über die Beherrschung der englischen Sprache auf Niveau B2 nachzuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

² Gemeint sind die Bereiche „Nachhaltigkeitsmanagement“ und „Risikomanagement“

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang „Sustainability and Risk Management“ ist interdisziplinär angelegt und vermittelt Inhalte der Fächergruppen Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. Er führt zum Abschluss "Master of Science“, welcher innerhalb dieser Fächergruppen möglich ist. Der Abschluss entspricht dem fachlichen Profil des Studienganges. Es wird nur ein Grad vergeben.

Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Für den Studiengang wurde ein Modulkatalog vorgelegt. Aus diesem werden die nachfolgenden Aspekte erkennbar.

Der Studiengang ist modularisiert. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten die notwendigen Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. ECTS-Punkte werden laut den Eintragungen im Modulhandbuch vergeben, sobald die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen erbracht werden. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird laut § 1 der "Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang 'Sustainability and Risk Management'" mit 30 Stunden pro ECTS-Punkt berechnet. Im fünften Semester sind laut Modulhandbuch für die Bearbeitung der Masterthesis 25 ECTS-Punkte sowie weitere fünf ECTS-Punkte für das zugehörige Colloquium vorgesehen.

Für den Abschluss des Masterstudiums werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-Punkte benötigt. Dies wird durch § 2 "Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang 'Sustainability and Risk Management'" sichergestellt, da für den Zugang zum Masterstudium der Abschluss eines vorherigen Studiums im Umfang von 210 Leistungspunkten vorausgesetzt wird. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit (inkl. Colloquium) beträgt laut Modulhandbuch 30 ECTS-Punkte. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Module „Anwendungsworkshops“ werden unter Einbezug außerhochschulischer Lehrender durchgeführt, durch welche ein thematisch passender Praxisbezug der theoretisch vermittelten Inhalte hergestellt werden soll. Die Verantwortung für die Durchführung von Lehre und Prüfung liegt ausschließlich bei der Hochschule.

Der Paragraph ist somit nicht einschlägig.

1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 MRVO.

[Link Volltext](#)

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In den Vor-Ort-Gesprächen wurde ein thematischer Schwerpunkt auf die Durchführung des Studiengangs im Blended-Learning-Modell gelegt. Hierbei wurden sowohl Inhalte als auch Vermittlungsformen sowie das Verhältnis zwischen Online- und Präsenzlehre ausführlich diskutiert. Hierauf aufbauend wurde auch die Studierbarkeit neben einer Berufstätigkeit ausführlich thematisiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs wie folgt beschrieben:

„Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studiengangs sollen dazu befähigt werden, die interdisziplinäre Komplexität der Themengebiete Nachhaltigkeit und Risikomanagement wissenschaftlich zu durchdringen, Zusammenhänge und gegenseitige Auswirkungen zu erfassen, zu antizipieren und daraus für ihr Tätigkeitsfeld angemessene, verantwortungsvolle Lösungsansätze zu entwickeln. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf einem faktenbasierten, analytischen Vorgehen und der kritischen Auseinandersetzung mit bestehenden Lösungsansätzen. Hierzu dienen die Lehrmodule, welche die Themenfelder Nachhaltigkeit und Risikomanagement unter verschiedenen Aspekten interdisziplinär durchleuchten und strukturieren.

Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, beide Themenfelder interdisziplinär zu erfassen, zu beurteilen und ganzheitliche, den verschiedenen Disziplinen angemessene Strategien und Konzepte zu entwickeln und umzusetzen. Sie sollen die Fähigkeit entwickeln, aus der faktenbasierten Analyse Stärken und Schwächen von Lösungsansätzen zu identifizieren und kreativ in verbesserte Lösungen zu synthetisieren. Hierzu dienen die Application Workshops, die auf den Lehrmodulen aufbauen, mit diesen vernetzt sind und diese in unterschiedlichen praktischen Problemfelder weiterentwickeln.

Voraussetzung für das Erreichen der Qualifikationsziele ist, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits über umfassende Kompetenzen in mindestens einer der zugrundeliegenden Disziplinen sowie entsprechende praktische Erfahrung verfügen. Das wird durch die Zugangsvoraussetzungen einer abgeschlossenen akademischen Ausbildung sowie einer mindestens einjährigen entsprechenden Berufspraxis sichergestellt.

Die erworbenen Qualifikationen ermöglichen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht nur, in ihrem beruflichen Umfeld Herausforderungen der Nachhaltigkeit und des Risikomanagements mit wissenschaftlicher Methodik zu bearbeiten und damit ihre Berufsqualifikation weiterzuentwickeln, sondern auch, diese hoch relevanten Themen im gesellschaftlichen Diskurs kompetent zu adressieren sowie verantwortlich an deren Entwicklung und Umsetzung mitzuwirken.

Die diskursorientiert gestalteten Lehrmodule, die auf Kooperation und Umsetzungskompetenz abzielenden Application Workshops und die umfangreiche, auf Eigenständigkeit und

Selbstverantwortung abzielende Masterarbeit sowie die internationale, komplett in Englisch gestaltete Studiendurchführung dienen damit auch explizit der Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 8)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang fest, dass dieser aufgrund seiner inhaltlichen Ausrichtung eine gute Befähigung zur Aufnahme einer weiterführenden qualifizierten Erwerbstätigkeit vermittelt, sofern von einer weitestgehend homogenen Zielgruppe ausgegangen wird, die von der Hochschule noch zu spezifizieren ist, oder ein Konzept für den Umgang mit einer heterogenen Zielgruppe erarbeitet wird. Dies wird auch durch den Praxisbezug der Anwendungswshops ermöglicht. Hieraus resultiert, dass Absolvent(inn)en oftmals noch vor Abschluss des Studiums eine Perspektive auf ein angemessenes Anstellungsverhältnis haben.

Die Hochschule nutzt für die Durchführung des Studiums ein Blended-Learning-Konzept und greift hierfür auf angemessene Lehr- und Prüfungsformen zurück, durch welche die unterschiedlichen Anforderungen abgebildet werden und die Studierenden in der Breite der geforderten Qualifikationen befähigen.

Die Gutachtergruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche vor Ort zu der Einschätzung, dass dem Studiengang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierung dieser Qualifikationsziele auf Studiengangsebene (im Diploma Supplement als Anlage Bestandteil der Prüfungsordnung) spiegelt die Ziele des Studiengangs angemessen wieder.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. So werden den Studierenden beispielsweise die notwendigen Qualifikationen für die Anwendung von Risikoinstrumenten vermittelt. Sie werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen.

Aus den Qualifikationszielen der einzelnen Module wird deutlich, dass der Studiengang zur Persönlichkeitsentwicklung der Absolvent(inn)en sowie ihrer künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle beiträgt. Dieser Zielsetzung tragen vor allem auch diejenigen Elemente des Studiengangs Rechnung, in welchen das Thema „Nachhaltigkeit“ behandelt wird. Zusätzlich wird dieser Qualifikationsbereich implizit und mit Bezug zu den jeweiligen Inhalten weiterer Module gestärkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

- Die Hochschule wird aufgefordert, die Zielgruppe des Studiengangs so zu spezifizieren, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs erreicht werden können.
- Auf Basis der Zielgruppe ist ein Konzept zu den Online- und Präsenzzeiten vorzusehen. Bzgl. der Präsenzzeiten ist genau anzugeben, wie viele Tage und wann die Studierenden vor Ort sein müssen und welche organisatorische Unterstützung (u. a. Unterbringung, Transfer, etc.) gewährt wird bzw. wie diese gewährleistet wird.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt die Überarbeitung des Moduls „A – Application Workshop“. Aus der Modulbeschreibung ergibt sich für die Gutachtergruppe kein Masterniveau im Sinne des Hochschulqualifikationsrahmens. An dieser Stelle wäre z.B. das Er-

reichen von Qualifikationszielen, welche über die reine Anwendung des erlernten Wissens hinausgehen, wünschenswert.

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule aufgrund der immensen Breite der im Studiengang behandelten Themen, in der ersten Studierendengruppe mittels strukturierter Befragungen die Schwerpunktsetzung der Studierenden nachzuhalten. Zudem sollte in der ersten Studierendengruppe das Gelingen der besonderen Organisationsherausforderungen des Studiengangs in Teilzeit und berufsbegleitend überprüft werden.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Zugangsvoraussetzungen sowie die mit dem Studiengang adressierte Zielgruppe wurden im Kapitel 1.3, „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)“ beschrieben.

Als weiterbildender Studiengang baut der zu akkreditierende Studiengang auf einem vorherigen fachlich nicht zwingend einschlägigen Bachelor-Studiengang auf. Die Studierenden erwerben im Rahmen des Studiengangs innerhalb von fünf Semestern berufsbegleitend Inhalte und Kompetenzen aus den Bereichen des Nachhaltigkeits- und des Risikomanagement. Hierbei sollen die wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Aspekte der beiden Themenbereiche berücksichtigt werden. Flankiert werden die Inhalte durch die vermittelte Entwicklung eines grundlegenden Verständnisses für die rechtlichen Rahmenbedingungen. In der Umsetzung des Konzepts wird dabei die für die Zulassung vorausgesetzte fachlich einschlägige Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten berücksichtigt, z.B. durch die Einbindung von entsprechenden Praxisbeispielen in die theoretische Lehre, vor allem in den Modulen der Anwendungsworkshops.

Der Studiengang legt einen Fokus auf den Aspekt der Internationalisierung und soll auch durch die Einbindung internationaler Lehrbeauftragter für die Durchführung der Anwendungsworkshops diesem Gedanken Rechnung tragen und die Perspektive der Studierenden auch um einen internationalen Referenzrahmen erweitern.

Durch den Einsatz einer lerneraktivierenden Lehre vor allem über die Einbindung der Online-Plattform sollen die Studierenden mit in die Lehre einbezogen werden. Durch den Rückbezug der Lehre auf Fragestellungen auch aus dem beruflichen Umfeld der Studierenden soll eine anwendungsorientierte Umsetzung der Qualifikationsziele ermöglicht werden.

In den Semestern eins bis vier absolvieren die Studierenden je ein Modul aus dem Bereich Risikomanagement sowie eines aus dem Bereich Nachhaltigkeitsmanagement. Im ersten Semester wird zusätzlich ein Modul zu den rechtlichen Grundlagen studiert, in den Semestern zwei, drei und vier kommt jeweils ein Modul „Anwendungsworkshop“ hinzu. Alle genannten Module haben einen Umfang von fünf ECTS-Punkten. Im letzten Semester wird neben der Masterthesis im Umfang von 25 ECTS-Punkten noch das Colloquium von fünf ECTS-Punkten studiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt für den zu akkreditierenden Studiengang ein stimmiges und sinnhaftes Studiengangskonzept fest. Die Zusammenstellung von Modulen aus den fachlichen Bereichen Risikomanagement und Nachhaltigkeit ist aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat

aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines weiterbildenden Studiengangs wird mit dem vorgelegten Konzept sehr gut entsprochen, da die Gesamtarbeitsbelastung von 90 Leistungspunkten auf insgesamt 5 Semester gestreckt wird. Dieses berücksichtigt in angemessener Weise die Qualifikationen und Erfahrungen der Studierenden aus deren beruflichen Vorerfahrungen. Die im Studiengang enthaltenen Anwendungsworkshops können ein sinnvolles Strukturelement bilden, diese Vorerfahrungen auch mit der Vermittlung der theoretischen Lehrinhalte zu verknüpfen. Der Master-Studiengang qualifiziert die Studierenden zielgerichtet berufsbegleitend weiter und ermöglicht somit die Aufnahme einer weiterführenden Berufstätigkeit.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachtergruppe überzeugen. Das Studiengangskonzept umfasst keine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium auch berufsbegleitend und als Fernstudium ermöglichen.

Der Studiengang verfolgt ein stringentes Ziel und vermittelt den Studierenden eine sinnhafte Kombination der fachlichen und überfachlichen Inhalte und Kompetenzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgenden Auflagen vor:

- Es sind beispielhaft detaillierte Lehr-Lern-Konzepte für die Blended-Learning-Kurse vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass eine Vielfalt von Lehr- und Lernformen innerhalb der Kurse vorgesehen sind, insbesondere auch wie Selbststudium und Präsenzzeiten inhaltlich aufeinander aufbauen.
- Für die Application Workshops sind exemplarische Konzepte mit detailliertem Zeitplan vorzulegen, aus denen hervorgeht, wie und mit welchen wissenschaftlichen Methoden ggfs. integrativ Nachhaltigkeit und Risikomanagement auf Masterniveau angewendet werden. Dazu gehört, inwieweit Projektmanagement von den Studierenden erwartet bzw. gelehrt wird. Insbesondere ist darzulegen, ob und wenn ja, wie sich das Anforderungsniveau der Application Workshops I bis III unterscheidet und aufeinander aufbaut.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Um den integrativen Charakter des Studiengangs abzubilden, wird empfohlen, neben informellen auch formale Strukturen für den Austausch zwischen den Lehrenden vorzusehen, insbesondere bei mehreren Lehrenden innerhalb eines Moduls. Eine Möglichkeit bestünde darin, die Präsenzphasen für die Studierenden auch dazu zu nutzen, dass Lehrende gemeinsam vor Ort sind und sich auf diesem Wege austauschen könnten.

2.2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule führt zu dem Thema im Selbstbericht wie folgt aus:

„Ein Mobilitätsfenster ist in diesem Studiengang nicht vorgesehen, weil Mobilität (zu anderen Hochschulen) in weiterbildenden und berufsbegleitenden Studiengängen erfahrungsgemäß nur eine untergeordnete Rolle spielt. Dafür wird im Studiengang selbst mit den Application Workshops an wechselnden Orten und mit wechselnden Bezügen zu außerhochschulischen Kooperationspartnern eine gewisse räumliche wie thematische Mobilität geboten.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 11)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe schließt sich den Ausführungen der Hochschule an. Aufgrund der Zielgruppe, Ausrichtung und Konzeption des Studiengangs erachtet sie es als angemessen, dass im Studiengang kein gesondertes Mobilitätsfenster implementiert wurde. Falls es wider Erwar-

ten innerhalb der Zielgruppe für den Studiengang Studierende geben sollte, die ein Auslandssemester einlegen wollten, so würde dies durch die Anerkennungsregelungen, welche in der Prüfungsordnung festgeschrieben sind, möglich sein.

Da im Rahmen des Studiengangs alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden, ist es für die Studierenden prinzipiell möglich, ein Auslandssemester zu absolvieren. Die unter § 18 der "Prüfungsordnung für den weiterbildenden Online-Masterstudiengang 'Sustainability and Risk Management'" festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

In Anlage 3 des Akkreditierungsantrags legt die Hochschule dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs zur Verfügung stehen. In der Selbstdokumentation wird hierzu zusammenfassend ausgeführt, dass jedem Modul zwei Lehrkräfte zugewiesen werden, die gemeinsam für Konzeption und Durchführung der Module verantwortlich sind. Mindestens eine Person ist immer ein(e) Professor(in) der Ostfalia Hochschule. Zum Zeitpunkt der Berichtslegung waren nicht für alle Module beide Lehrverantwortlichen eingetragen, im Mindestfall jedoch immer bereits eine Person (aus der Professorenschaft der Ostfalia Hochschule). Die Qualifikationen der Lehrenden wurden mittels Kurz-Lebensläufen in der Anlage des Akkreditierungsantrags transparent gemacht. Die Antragsunterlagen enthalten angemessene Informationen darüber, welche(r) Lehrende(r) in welchem Modul bzw. Lehrbestandteil zum Einsatz kommen soll. Im Modulhandbuch des Studiengangs sind Modulverantwortliche Professor(inn)en der Hochschule benannt worden.

Vorgesehen ist es, mit Einführung des Studiengangs eine wissenschaftliche Mitarbeiterstelle zu besetzen, welche die Koordination des Studiengangs übernimmt, den Studienablauf organisiert und auch als Ansprechstelle für die berufsbegleitend Studierenden zur Verfügung steht.

Die Ostfalia Hochschule betreibt ein „Zentrum für erfolgreiches Lehren und Lernen“, über welches didaktische Weiterqualifizierungen der Lehrenden angeboten werden. Dieses ist auch bei der Erstellung besonders der im Rahmen dieses Studiengangs zum Einsatz kommenden Fernlehrmaterialien eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte auf Basis der vorgelegten Informationen zur Feststellung kommen, dass das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden wird, sofern das Konzept des Team Teaching gewissenhaft umgesetzt wird.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Professor(inn)en zu einem Großteil die Lehre in dem zu akkreditierenden Studiengang übernehmen, was insgesamt positiv ist.

Die Gutachter beurteilen die hochschulweit angebotenen Maßnahmen zu Weiterqualifizierung der Lehrenden als sehr gut. Auch die in den Vor-Ort-Gesprächen thematisierte Teilnahme an diesen Angeboten konnte die Gutachtergruppe überzeugen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Selbstbericht finden sich auf S. 10 Angaben der Hochschule zur Ressourcenausstattung des Studiengangs. Diese werden ergänzt um Anlage 4, in welcher eine Kalkulation der Finanzierung des Studiengangs dargestellt wird.

Für die Durchführung der Fernlehre wird die von der Hochschule bereits für andere Studiengänge eingesetzte Lernplattform „Moodle“ genutzt. Über diese steht den Studierenden die Möglichkeit zur Verfügung, an den Live-Seminaren mittels Adobe Connect teilzunehmen. Hierfür nutzt die Hochschule eine Kooperation mit dem DFN. Somit benötigen Studierende des Studiengangs für das Studium einen Computer mit Internetzugang sowie ein Headset nebst Webcam für die Teilnahme an den Webinaren.

Für die Durchführung der Anwendungsworkshops sollen externe Räumlichkeiten im Umfeld des jeweiligen Dozierenden genutzt werden. Für Präsenzphasen sowie Prüfungen in Wolfenbüttel stehen für den Studiengang die räumlichen Ressourcen der Hochschule zur Verfügung.

Die Studierenden erhalten Zugang zu den Literatur-Datenbanken Springer und Beck Online. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Studierenden die in den Modulbeschreibungen empfohlene Literatur erhalten können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erachtet die nicht-personelle Ausstattung als maßgeblich geeignet für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs. Die Ressourcen sind erkennbar darauf ausgerichtet, ein ortsungebundenes Studium mittels Blended Learning zu ermöglichen. Die Gutachtergruppe beurteilt die Ressourcenausstattung daher als insgesamt angemessen für den zu akkreditierenden Studiengang.

Die Hochschule hat die Kosten für die Koordination des Studiengangs mit 8.000 € pro Semester kalkuliert. Dies könnte aus Sicht der Gutachtergruppe etwas knapp bemessen sein, wenn man die Aufgaben betrachtet, welche durch diese Stelle übernommen werden sollen (Organisation des Studiums, Erstellung von Werbematerialien, Verwaltung von Moodle, Ansprechstation für die Fernstudierenden). Daher möchte die Gutachtergruppe der Hochschule empfehlen, die Aufgaben für die Stelle der Studiengangskoordination klar zu definieren, um auf der Basis eine Überlastung der Stelle durch Zentralisierung zu vieler Aufgabengebiete zu vermeiden. Ausgehend von der Planung sollte die Hochschule im Blick behalten, die Kosten für die Studiengangskoordination innerhalb der Gesamtkalkulation der Finanzierung des Studiengangs bei Bedarf zu aktualisieren. Die Gutachtergruppe bemängelt die Ausstattung der Hochschule in diesem Bereich nicht und möchte mit der Empfehlung lediglich eine gegebenenfalls mögliche Überlastung vermeiden helfen.

Der Gutachtergruppe wurde auf Basis der Antragsunterlagen nicht deutlich, mit welchen Partnern die Hochschule die Anwendungsworkshops durchführen wird. Die Gutachtergruppe hat Verständnis dafür, dass die tatsächlichen Partner, mit denen die Anwendungsworkshops durchgeführt werden, nicht so weit vor Aufnahme des Studiengangs feststehen können, jedoch müssen spätestens vor Aufnahme des Studienbetriebs die tatsächlichen Partner benannt werden. Hierfür wäre aus Sicht der Gutachtergruppe auch die Vorlage entsprechender Letter of Intent/ Letter of Commitment ausreichend. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist es auch durchaus möglich, den Kreis dieser Partner im späteren Verlauf des Studiums noch zu erweitern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Spätestens vor Aufnahme des Studienbetriebs müssen die tatsächlichen Partner zur Durchführung der Anwendungsworkshops benannt werden. Hierfür wäre aus Sicht der

Gutachtergruppe auch die Vorlage entsprechender Letter of Intent/ Letter of Commitment ausreichend.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule empfehlen, die Aufgaben für die Stelle der Studiengangskoordination klar zu definieren, um auf der Basis eine Überlastung der Stelle durch Zentralisierung zu vieler Aufgabengebiete zu vermeiden. Ausgehend von der Planung sollte die Hochschule im Blick behalten, die Kosten für die Studiengangskoordination innerhalb der Gesamtkalkulation der Finanzierung des Studiengangs bei Bedarf zu aktualisieren.

2.2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für den zu akkreditierenden Studiengang verwendet die Hochschule ein modulbezogenes Prüfungssystem. Das Modul zu den rechtlichen Grundlagen schließt mit einer Klausur ab. Die insgesamt 8 Module zum Risikomanagement und zum Nachhaltigkeitsmanagement sehen als Prüfungsform die generische Formulierung „term paper, report/presentation“. Nach den Ausführungen im Selbstbericht „sind für die Lehrmodule Referate, Studienbücher und ähnliche studienzentrierte Prüfungsformen vorgesehen. Diese entzerren die Lernphasen und fokussieren auf den Nachweis der im Modul adressierten Umsetzungskompetenzen. Auch die Application Workshops werden mit einer Dokumentation der Teamergebnisse und einer Präsentation durch die Studierenden abgeschlossen.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 9). Die Prüfungsformen umfassen Klausuren, Präsentationen, Praktische Prüfungen, Seminararbeiten, Referate, Projekte sowie mündliche Prüfungen. In § 17 der „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang ‚Sustainability and Risk Management‘ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel, Fakultät Recht“ ist festgeschrieben, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Hochschule zum Prüfungssystem beurteilt die Gutachtergruppe maßgeblich als angemessen.

Die Gutachtergruppe beurteilt es als positiv, dass unterschiedliche Prüfungsformen eingesetzt werden, die zudem zeitlich so angelegt werden können, dass eine Ballung von Prüfungen innerhalb kurzer Zeit vermieden werden kann. Dies ist der Form als berufsbegleitendes Fernstudium zuträglich.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die generischen Formulierungen zu den Prüfungsleistungen problematisch. Aus diesen wird für Studierende nicht ersichtlich, welche Leistung bzw. welchen Umfang einer Leistung (z.B. Dauer von Klausuren oder Referaten oder Seitenumfang einer Hausarbeit) sie erbringen müssen, um ein Modul erfolgreich abzuschließen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Beschreibungen der zu erbringenden Prüfungsleistungen müssen so formuliert werden, dass Studierende erkennen können, welche Leistungen sie zum erfolgreichen Abschluss eines Moduls erbringen müssen. Generische Formulierungen der Prüfungsleistungen sind zu vermeiden.

2.2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für den zu akkreditierenden Studiengang stellt die Hochschule sicher, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Semester stets angeboten werden. Hierdurch wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht. Bei der Lehrplanung werden Kollisionen von Veranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen. Terminkollisionen werden somit prinzipiell vermieden.

Durch die Struktur des Curriculums (mindestens 5 Leistungspunkte je Modul, höchstens drei Module je Semester) werden pro Semester im regulären Studienverlauf nicht mehr als 3 Prüfungsleistungen abgefordert. Dies entspricht einem plausiblen Arbeits- bzw. Prüfungsaufwand sowie einer belastungsangemessenen Prüfungsdichte. Diese Struktur ermöglicht eine Studierbarkeit auch unter dem Aspekt des besonderen Profilsanspruchs des Studiengangs als berufsbegleitendes Fernstudium.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u.a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gutachtergruppe fehlten zur abschließenden Beurteilung der Studierbarkeit folgende Informationen:

- Ein Prüfungsplan
- Eine transparente Darstellung, welche Prüfungsleistungen zum Abschluss eines Moduls zu erbringen sind (ausführlich siehe Abschnitt 2.2.2.5 dieses Berichts)

In den Gesprächen vor Ort wurde erkennbar, dass die Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Modulprüfung erst nach erneuter Durchführung des Moduls besteht. Dies bedeutet für Studierende, dass sie bei den Modulen, die im Jahresturnus durchgeführt werden, zwei Semester auf die Wiederholungsmöglichkeit warten müssten. Im Falle der Anwendungsworkshops wäre es sogar denkbar, dass diese bei zu geringer Auslastung noch seltener angeboten würden und eine mögliche Wiederholung von Prüfungen erst nach einem noch längeren Zeitraum möglich sein könnte. Hieraus resultiert, dass die Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen durchaus zu einer Verlängerung der Studienzeit führen können.

Von diesen Punkten abgesehen erachtet die Gutachtergruppe den zu akkreditierenden Studiengang insgesamt als studierbar. Die Studierbarkeit wird auch berufsbegleitend sichergestellt, da pro Semester nicht mehr als drei Module und drei Modulabschlüsse zu absolvieren sind.

Die Studierbarkeit wird unterstützt durch derzeit noch in Planung befindliche gute Betreuungs- und Beratungsmöglichkeiten und durch ein klar strukturiertes Curriculum nebst umfangreicher Unterstützungs-, Beratungs- und Betreuungssysteme. Die Hochschule stellt sicher, dass Termine für Prüfungen frühzeitig festgelegt werden, so dass die Studierenden diese Termine in Einklang mit ihren übrigen außerhochschulischen Verpflichtungen bringen können.

Die Studienplangestaltung erscheint der Gutachtergruppe als sinnvoll. Die Modulabfolge ist fachlich nachvollziehbar und beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht. Auch die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung sprechen für die Studierbarkeit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Zur Beurteilung der Studierbarkeit sind sowohl ein exemplarischer Prüfungsplan als auch eine transparente Darstellung, welche Prüfungsleistungen zum Abschluss eines Moduls zu erbringen sind, vorzulegen
- Es muss sichergestellt werden, dass Wiederholungsprüfungen nicht automatisch zur Verlängerung der Studienzeit führen.

2.2.2.7 Besonderer Profilspruch

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Studiengang im Blended-Learning-Modell. Für die Durchführung des Studiengangs werden Online- und Präsenzelemente miteinander kombiniert (s. auch Abschnitt 1.1 dieses Berichts). Für die Durchführung neben einer (Vollzeit-) Berufstätigkeit ist der zeitliche Aufwand für den Erwerb der insgesamt 90 ECTS-Punkte auf insgesamt 5 Semester verteilt worden. Hierdurch wird das Studium nebenberuflich möglich. Die Durchführung des Konzepts über viele Online-Elemente reduziert den Reiseaufwand für das Studium und trägt somit ebenfalls dem besonderen Anspruch, der aus dem Profil des Studiengangs erwächst, Rechnung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An den einzelnen Stellen des Berichts wurde dem besonderen Profil als berufsbegleitender Blended Learning-Studiengang bereits Rechnung getragen. Zusammenfassend kann hier bestätigt werden, dass diesen Besonderheiten jeweils in vollem Umfang Rechnung getragen wurde.

Der Studiengang entspricht den aus dem Profil resultierenden besonderen Anforderungen. Die entsprechenden Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit der Angebote sind sichergestellt. Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Hochschule erstrecken sich auch auf die besonderen Belange eines berufsbegleitenden Blended-Learning-Studiengangs.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass eine besonders gute Betreuung der Studierenden auch unter den besonderen Anforderungen eines Fernstudiums stattfindet. Die Betreuung folgt einem gut durchdachten Konzept und wird auf verschiedenen Kommunikationskanälen umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Für den organisatorischen Ablauf der Präsenzphasen muss ein detaillierteres Konzept vorgelegt werden. Für die Gutachtergruppe ist an dieser Stelle nicht ersichtlich, wann Präsenzphasen vor Ort durchgeführt werden und welche Module (bspw. Application Workshops) oder Prüfungen dort abgehalten werden sollen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die persönliche Betreuung der Studierenden ist elementar für das erfolgreiche Absolvieren eines berufsbegleitenden Fernstudiengangs. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe, über die Benennung einer Studiengangsleitung hinaus eine Übersicht der Ansprechpartner(innen) für die Studierenden zu erstellen (z.B. Technische Ansprechpartner(in), Organisatorische Ansprechpartner(in), Inhaltliche Ansprechpartner(in) etc.).

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird hierfür das das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u.a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst. Die im obigen Abschnitt beschriebenen didaktischen Weiterbildungsangebote unterstützen diesen Bereich ebenfalls.

Die Lehre in den jeweiligen Modulen soll in Teams bestehend aus jeweils zwei Mentor(inn)en verantwortet werden. Der hierdurch mögliche (und hierfür zugleich notwendige) Austausch zwischen den Lehrverantwortlichen soll unter anderem Aktualität und fachlich/wissenschaftlichen Anspruch sicherstellen. Auch die bereits beschriebenen Anwendungsworkshops sorgen dafür, dass die Lehre stets in einem Austausch mit und einem Bezug zu aktuellen Themen der fachlich einschlägigen Wirtschaftswelt steht und den Studierenden hierdurch einen Mehrgewinn bieten soll.

Die Hochschule führt im Selbstbericht zum fachlichen Bezug weiter aus:

„Der Studiengang orientiert sich an den UN Principles for Responsible Management Education (www.unprme.org), eine Initiative der Vereinten Nationen, die eine verantwortungsvolle Management-Ausbildung an Hochschulen fördern und etablieren soll. In diesem Rahmen verpflichten sich die Lehrenden des Studienganges ihren Studenten die Grundlagen einer inklusiven und nachhaltigen Weltwirtschaft auf Basis universeller Prinzipien der Menschen- und Arbeitsrechte, des Umweltschutzes und der Korruptionsprävention zu vermitteln. Die Fakultät Recht und das ZWIRN, als Träger des Studiengangs, sind bei UN PRME als Unterzeichner gelistet.“ (Antragsdokumentation der Hochschule, S. 13)

Für die fortlaufende Qualitätssicherung nutzen Lehrende die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang unter dem Aspekt der fachlich-inhaltlichen Gestaltung als insgesamt gut gelungen. Die Kombination der Themenbereiche Nachhaltigkeit und Risikomanagement ist eine sinnvolle und sehr aktuelle Ausrichtung des Studiengangs und befähigt die Absolvent(inn)en zu einem interdisziplinären Ansatz, welcher sie gut für eine weiterführende Berufstätigkeit qualifiziert. Der Bezug zu einem Referenzsystem wie dem der UN kann der sinnhaften Ausrichtung des Studiengangs dienlich sein.

Die Gutachtergruppe erachtet die wissenschaftliche Qualifizierung der Studierenden durch den Studiengang als angemessen. Dies wurde z.B. auch durch die Gespräche mit den Fachvertreter(inne)n vor Ort erkennbar. In der Dokumentation des Studiengangs – vor allem die Beschreibung der Qualifikationsziele auf Studiengangsebene sowie die Beschreibung der wissenschaftlichen Qualifikationsziele der jeweiligen Module – könnte dem Aspekt der wissenschaftlichen Qualifizierung noch etwas stärker Rechnung getragen werden, indem die wissenschaftliche Qualifizierung der Studierenden/Absolvent(inn)en stärker in den Dokumenten ausgewiesen würde.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen mit den oben genannten Maßnahmen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung der fachlichen Diskurse.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Hochschule mittels der Anwendungsworkshops gezielt aktuelle Themenstellungen aus der Wirtschaft in die Lehre einbindet, um diese in Blockveranstaltungen wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Durch dieses didaktisch sinnvolle Element wird die Aktualität der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs gestärkt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudiengang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat im Akkreditierungsantrag das System beschrieben, welches zum Monitoring des Studienerfolgs Anwendung finden wird.

Das System sieht vor, dass Ergebnisse des Qualitätsmanagements zur gezielten Weiterentwicklung des Studiengangs herangezogen werden. Hierzu gehören regelmäßige systematisierte Evaluationen der einzelnen Module, durch welche auch der jeweilige Workload erhoben werden soll. Hierfür hat sich die Hochschule eine Evaluationsordnung gegeben, die auch die Evaluationen des zu akkreditierenden Studiengangs regeln wird. Nach Darstellung von Studierenden (aus Referenzstudiengängen) und Hochschulvertreter(inne)n wird an der Hochschule auch ein informelles Feedback von Studierenden zur Weiterentwicklung von Studiengängen und zur Behebung von etwaig vorhandenen Problemen genutzt.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studierenden laut Evaluationsordnung ein Feedback über die Ergebnisse der Evaluationen in geeigneter Weise erhalten sollen.

Die Hochschule will zudem studiengangsbezogene Kenndaten wie z.B. Anzahl von Bewerbungen und Einschreibungen sowie Kennzahlen zum Abschluss (Studiendauer, Abschlussnoten) oder Abbruch des Studiengangs im Monitoring berücksichtigen. Die Hochschule plant für diesen wie für alle Studiengänge der Hochschule Befragungen auch zum Absolventenverbleib. Dies ist in der hochschulweit gültigen „Ordnung zur Evaluation der Lehre der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ festgeschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe beurteilt das vorhandene System als geeignet zur Sicherung aller Qualitätsaspekte des Studiengangs.

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden aus Referenzstudiengängen der Hochschule festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung der Studiengänge beigetragen hat.

Die Studierenden und Lehrenden berichteten, dass über die Evaluationen hinaus bei Problemen von beiden Seiten das offene Gespräch gesucht werde. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat per Verkündung zum 08.06.2012 eine „Richtlinie zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrages nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz“ beschlossen. Mittels dieser wird die Gleichstellung der Geschlechter innerhalb der Hochschule geregelt. Zur Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit hat die Hochschule ein Gleichstellungsbüro eingerichtet und mit einer zentralen Gleichstellungsbeauftragten besetzt. Sowohl die Richtlinie zur Gleichstellung als auch die Gleichstellungsbeauftragte gelten für alle Studiengänge der Hochschule – so auch für den in diesem Verfahren zu akkreditierenden.

Der Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen ist in § 11 der „Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang ‚Sustainability and Risk Management‘ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Recht“ geregelt und sieht nachteilsausgleichende Maßnahmen (z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten von Prüfungsleistungen, Ersatz von Prüfungsleistungen oder Erlaubnis bestimmter Hilfsmittel für das Ablegen von Prüfungsleistungen) für Studierende mit Nachteilen oder zu versorgenden Kindern vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Besonders die geringe geplante Kohortengröße sieht die Hochschule als strukturellen Vorteil, um der Geschlechtergerechtigkeit sowie etwaige Nachteilsausgleiche sehr individuell und zielgerichtet herstellen zu können.

Gerade die Struktur als Fernstudium ermöglicht eine gute Vereinbarkeit zwischen der Belastung durch das Studium mit anderen Verpflichtungen (z.B. zu pflegende Angehörige oder eigene Kinder) der Studierenden.

Die in der Prüfungsordnung festgeschriebenen Regelungen zum Nachteilsausgleich sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen.

Die Gutachtergruppe bewertet das vorhandene System als angemessen, um etwaig vorhandene Nachteile auszugleichen und die Gleichstellung zielgerecht zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO.

[Link Volltext](#)

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Module „Anwendungswshops“ werden unter Einbezug außerhochschulischer Lehrender durchgeführt, durch welche ein thematisch passender Praxisbezug der theoretisch vermittelten Inhalte hergestellt werden soll. Die Verantwortung für die Durchführung von Lehre und Prüfung liegt ausschließlich bei der Hochschule.

Der Paragraph ist somit nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

Der Studiengang wird nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt.

Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(Wenn einschlägig) Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich nicht um einen Bachelorausbildungsgang an Berufsakademien.

Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Um die Rückmeldungen aus dem Begehungsverfahren in die Entwicklung des Studiengangs einfließen lassen zu können, hat die Hochschule zum Zeitpunkt der Begehung die „Master-Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang ‚Sustainability and Risk Management‘ Fakultät Recht der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ sowie die „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang ‚Sustainability and Risk Management‘ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel, Fakultät Recht“ als Entwurf vorgelegt. Es wird empfohlen, zur Beantragung der Akkreditierung beim Akkreditierungsrat verabschiedete Versionen dieser Ordnungen einzureichen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30.07.2019

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Michael Haag – Dekan des Fachbereichs Energie-, Umwelt- und Verfahrenstechnik, Wilhelm Büchner Hochschule Darmstadt

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Mirko Kraft – Professur für Versicherungsbetriebslehre und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenfächer an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Hochschule Coburg

Vertreter der Berufspraxis: Jörg Conradi – Vorsitzender Vorstand der Allcura Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vertreter der Studierenden: Jens Stoetzer – Studierender der Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) (Schwerpunkte Finanzen und Wirtschaftsinformatik), Universität Bayreuth

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Erstakkreditierung
Notenverteilung	Erstakkreditierung
Durchschnittliche Studiendauer	Erstakkreditierung
Studierende nach Geschlecht	Erstakkreditierung

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.10.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	22.10.2019 sowie Nachreichung überarbeiteter Selbstdokumentation vom 19.12.2019
Zeitpunkt der Begehung:	26.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Erstakkreditierungsverfahren laufend
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Autor(inn)en des Antrags, Studierende aus Referenzstudiengängen, Programmverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Präsentation der eingesetzten Lehrplattform

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein

Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)